GESELLSCHAFTSVERTRAG

DER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG UNTER DER FIRMA

AW 32 Manufacturing GmbH

§ 1 FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung lautet:
 - AW 32 Manufacturing GmbH
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen, insbesondere technischer, feinmechanischer und elektronischer Natur und der damit im Zusammenhang stehende Handel mit Erzeugnissen aus eigener und fremder Fertigung sowie die Erbringung von Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen; sie darf andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen, auch als persönlich haftende Gesellschafterin, beteiligen und deren Geschäfte führen.
- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und Unternehmensverträge mit anderen Unternehmen abschließen.

§ 3 STAMMKAPITAL UND GESCHÄFTSANTEILE

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)
- (2) Gegen Einlage auf das Stammkapital gemäß (1) übernimmt die RD 39 Holding GmbH, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 182148 (Gründungsgesellschafterin), die Geschäftsanteile Nr. 1 bis 1.000 zu je einem Nennbetrag i.H.v. € 25,00 (= 100% des Stammkapitals; Stammeinlage).
- (3) Die Gründungsgesellschafterin erbringt die Einlage auf die Geschäftsanteile nach (2) jeweils zur Hälfte, sofort und in bar; entweder auf ein von der Gesellschaft noch zu bezeichnendes Bankkonto oder in jeder anderen Weise, die die Geschäftsführer tatsächlich und rechtlich in die Lage versetzt, die Einzahlung auf das Stammkapital uneingeschränkt für die Gesellschaft zu verwenden. Die Geschäftsführer sind berechtigt, die noch zu erbringenden Einlagen jederzeit und ohne weiteren Gesellschafterbeschluss entsprechend des Bedarfs der Gesellschaft einzufordern.
- (4) Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

§ 4 DAUER DER GESELLSCHAFT UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endend am 31.12. desselben Jahres.

§ 5 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft zu erteilen.
- (4) Jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten, erteilt werden.
- (5) Alle für die Geschäftsführer geltenden Regelungen gelten im Falle der Liquidation auch für Liquidatoren.

§ 6 WETTBEWERB

Gesellschaftern und Geschäftsführern der Gesellschaft wird, ohne Einschränkung auf den Einzelfall, Befreiung von allen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft erteilt. Der Gesellschaft steht für diese Befreiung keine Gegenleistung oder Entschädigung zu.

§ 7 GRÜNDUNGS- UND KAPITALERHÖHUNGSKOSTEN

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft (nämlich Gebühren und Auslagen des Notars, Kosten des Registergerichts und der Veröffentlichung sowie mit der Gründung verbundene Kosten des Steuerberaters) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von insgesamt € 2.500,00. Kosten zukünftiger Kapitalerhöhungen trägt ebenfalls die Gesellschaft.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der Gesellschaft und des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt bei Vorhandensein einer Lücke, die nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrags zu ergänzen und zu schließen ist. Betrifft der Mangel notwendige Bestandteile des Gesellschaftsvertrages, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 und 2 GmbHG zu vereinbaren.